

unter Hinweis auf die Resolution C/E/RES.27 des Rates der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik¹⁹³, worin der Rat verlangt hat, dass die Zusammenarbeit und die Abstimmung mit anderen kernwaffenfreien Zonen gefördert wird,

mit Befriedigung feststellend, dass der Tlatelolco-Vertrag nun für zweiunddreißig souveräne Staaten der Region in Kraft ist,

sowie mit Befriedigung feststellend, dass Nicaragua am 8. November 1999 seine Ratifikationsurkunde betreffend die von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik in ihrer Resolution 290 (E-VII) vom 26. August 1992 gebilligte Änderung des Tlatelolco-Vertrags hinterlegt hat, dass Panama am 8. August 2000 seine Beitrittsurkunde betreffend die von der Generalkonferenz in ihren Resolutionen 267 (E-V) vom 3. Juli 1990, 268 (XII) vom 10. Mai 1991 und 290 (E-VII) gebilligten Änderungen des Tlatelolco-Vertrags hinterlegt hat und dass Ecuador am 30. August 2000 seine Ratifikationsurkunde betreffend die von der Generalkonferenz in ihren Resolutionen 268 (XII) und 290 (E-VII) gebilligten Änderungen des Tlatelolco-Vertrags hinterlegt hat,

ferner mit Befriedigung feststellend, dass der Tlatelolco-Vertrag in seiner geänderten Fassung für Argentinien, Barbados, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Guyana, Jamaika, Kolumbien, Mexiko, Panama, Paraguay, Peru, Suriname, Uruguay und Venezuela voll in Kraft getreten ist,

1. *begrüßt* die konkreten Schritte, die einige Länder der Region im Laufe des vergangenen Jahres unternommen haben, um die mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)¹⁹¹ geschaffene Rechtsordnung für die militärische Entnuklearisierung zu festigen;

2. *fordert* die Länder der Region *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, ihre Ratifikationsurkunden betreffend die von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik in ihren Resolutionen 267 (E-V), 268 (XII) und 290 (E-VII) gebilligten Änderungen des Tlatelolco-Vertrags zu hinterlegen;

3. *beschließt*, den Punkt "Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/40

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. November 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/566, Ziffer 8)¹⁹⁴.

55/40. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das vollständige und wirksame Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen,

mit Genugtuung feststellend, dass dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹⁹⁵ einhundertdreißig Vertragsstaaten angehören, darunter alle ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats,

eingedenk dessen, dass sie alle Vertragsstaaten des Übereinkommens aufgefordert hat, sich an der Umsetzung der Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen, insbesondere auch an dem in der Schlussklärung der dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹⁹⁶ vereinbarten Informations- und Datenaustausch, zu beteiligen und dem Generalsekretär die entsprechenden Informationen und Daten nach dem einheitlichen Verfahren jährlich spätestens bis zum 15. April zur Verfügung zu stellen,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Übereinkommens in Bezug auf die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit und die diesbezüglichen Bestimmungen des Schlussberichts der Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen zur Ermittlung und Prüfung möglicher Verifikationsmaßnahmen vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt¹⁹⁷, den Schlussbericht der Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Überein-

¹⁹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Haiti, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Mongolei, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹⁹⁵ Resolution 2826 (XXVI), Anlage.

¹⁹⁶ BWC/CONF.III/23, Teil II.

¹⁹⁷ BWC/CONF.III/VEREX/9 und Korr.1.

¹⁹³ Siehe CD/1392.

kommens, die vom 19. bis 30. September 1994 stattfand¹⁹⁸, und die Schlussdokumente der Überprüfungskonferenzen,

mit Genugtuung darüber, dass in der Schlusserklärung der vierten Überprüfungskonferenz¹⁹⁹ erneut bekräftigt wurde, dass nach Artikel I des Übereinkommens der Einsatz bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie ihre Entwicklung, Herstellung und Lagerung unter allen Umständen effektiv untersagt sind,

unter Hinweis auf ihre am 15. Dezember 1994 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 49/86, in der sie den am 30. September 1994 im Konsens verabschiedeten Schlussbericht der Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens¹⁹⁸ begrüßt hat, worin die Vertragsstaaten übereingekommen sind, eine allen Vertragsstaaten offen stehende Ad-hoc-Gruppe einzusetzen, mit dem Auftrag, geeignete Maßnahmen, namentlich auch mögliche Verifikationsmaßnahmen, und Entwürfe von Vorschlägen zur Stärkung des Übereinkommens zu prüfen, die gegebenenfalls in ein den Vertragsstaaten zur Prüfung zu unterbreitendes rechtsverbindliches Dokument aufzunehmen wären,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Zunahme der Zahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹⁹⁵, fordert alle Unterzeichnerstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, erneut auf, dies unverzüglich zu tun, und fordert diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet haben, auf, bald Vertragsstaaten zu werden und dadurch zur Herbeiführung der Universalität des Übereinkommens beizutragen;

2. *begrüßt* die bislang zur Verfügung gestellten Informationen und Daten und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens erneut auf, sich an dem in der Schlusserklärung der dritten Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens¹⁹⁶ vereinbarten Informations- und Datenaustausch zu beteiligen;

3. *begrüßt außerdem* die bislang erzielten Fortschritte bei der Aushandlung eines Protokolls zur Stärkung des Übereinkommens und bekräftigt den Beschluss der vierten Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, in dem die Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen zur Ermittlung und Prüfung möglicher Verifikationsmaßnahmen vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt nachdrücklich aufgefordert wurde, die Verhandlungen so bald wie möglich vor Beginn der fünften Überprüfungskonferenz abzuschließen und ihren im Konsens zu verabschiedenden Bericht den Vertragsstaaten zur Prüfung auf einer Sonderkonferenz vorzulegen;

4. *fordert* in diesem Zusammenhang alle Vertragsstaaten auf, die Verhandlungen zu beschleunigen und im Rahmen der Ad-hoc-Gruppe verstärkt auf die Formulierung eines effizien-

ten, kostenwirksamen und praxisnahen Regimes hinarbeiten und mit neuer Flexibilität nach einer frühzeitigen Lösung der noch ausstehenden Fragen zu suchen, damit das Protokoll im Einklang mit dem Beschluss der vierten Überprüfungskonferenz so bald wie möglich fertiggestellt wird;

5. *nimmt davon Kenntnis*, dass die fünfte Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf deren Ersuchen vom 19. November bis 7. Dezember 2001 in Genf stattfinden wird, und dass nach entsprechenden Konsultationen ein allen Vertragsstaaten des Übereinkommens offen stehender Vorbereitungsausschuss für diese Konferenz gebildet wurde, der vom 25. bis 27. April 2001 in Genf zusammentreten wird;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den Verwarrreregierungen des Übereinkommens auch weiterhin die notwendige Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Dienste für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen sowie der im Schlussbericht der Sonderkonferenz von 1994 der Vertragsstaaten des Übereinkommens¹⁹⁸ enthaltenen Beschlüsse bereitzustellen, namentlich auch jede Unterstützung, die die Ad-hoc-Gruppe und die Sonderkonferenz, die den Bericht der Ad-hoc-Gruppe im Einklang mit ihrem von der vierten Überprüfungskonferenz bestätigten Auftrag zu prüfen hat, benötigen, sowie die entsprechende Unterstützung und die Dienste bereitzustellen, die für die fünfte Überprüfungskonferenz und die Vorbereitungen dazu benötigt werden;

7. *beschließt*, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfünftzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/41

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. November 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 161 Stimmen ohne Gegenstimme bei 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/567, Ziffer 7)²⁰⁰:

Dafür: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugo-

²⁰⁰Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kenia, Kongo, Kroatien, Laotische Volksdemokratische Republik, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Myanmar, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

¹⁹⁸ BWC/SPCONF/1.

¹⁹⁹ BWC/CONF.IV/9, Teil II.